

## Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (97 der Beilagen): Zweiter Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960

Grundlage für die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche in Österreich und der Republik Österreich ist der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960, BGBl. Nr. 195. In diesem Vertrag kam es zu einer Zweiteilung der jährlichen staatlichen Leistungen: einmal wurde der Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 1250 Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges als staatliche Leistung vereinbart, ohne daß hierdurch die alte Kongruagesetzgebung wiederum aufleben sollte, zum anderen wurde die Zahlung eines jährlichen Fixbetrages von 50 Millionen Schilling vorgesehen. Im Hinblick auf die Geldentwertung, die sich insbesondere im Sach- und Bauaufwand der Katholischen Kirche seit dem Jahre 1960 bzw. 1958 ergab, hat der Heilige Stuhl im April 1969 die österreichische Bundesregierung um die Herbeiführung einer Erhöhung des geleisteten Fixbetrages von 50 Millionen Schilling ersucht. Diese Verhandlungen führten im Zusatzvertrag vom 29. September 1969, BGBl. Nr. 107/1970, zum Ergebnis, daß der Fixbetrag von 50 Millionen auf 67 Millionen Schilling um etwa ein Drittel angehoben worden ist.

Im April 1975 trat der Heilige Stuhl nunmehr neuerlich wegen der seit dem Jahre 1969 einge-

tretenen Geldwertänderung mit dem Ersuchen an die österreichische Bundesregierung heran, eine Erhöhung des Fixbetrages herbeizuführen.

Die Verhandlungen führten zum Ergebnis, daß gegenüber der Katholischen Kirche die Steigerung des Fixbetrages um insgesamt 30 Millionen Schilling gerechtfertigt erschien. Der vorliegende Zweite Zusatzvertrag wurde am 9. Jänner 1976 in Wien unterzeichnet.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. März 1976 in Anwesenheit des Bundesministers für Unterricht und Kunst Dr. S i n o w a t z der Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Außerdem war der Unterrichtsausschuß im gegenständlichen Fall der Meinung, daß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen: Der Abschluß des Zweiten Zusatzvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 (97 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1976 03 04

Lena Murowatz  
Berichterstatter

Dr. Gruber  
Obmann